

Schwelm, 25. März 2025

Deklarationen gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und RoHS 2 (Richtlinie 2011/65/EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Diese Erklärung nimmt Bezug auf die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2).

REACH beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender die Verantwortung für ihre Chemikalien übernehmen. Sie müssen sicherstellen, dass Chemikalien, die sie herstellen und in Verkehr bringen, sicher verwendet werden.

Die REACH-Verordnung ist die EU-Chemikalienverordnung, die das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert und vereinfacht, RoHS 2 wiederum regelt als EU-Richtlinie die Verwendung von Gefahrstoffen in elektronischen Geräten und deren Bauteilen.

Wir erklären hiermit, dass in unseren Produkten keine unter die REACH-Verordnung fallenden Stoffe verarbeitet werden und insofern diesbezüglich keine Deklaration erforderlich ist.

Die Nichtdeklaration ist konform mit den Vorgaben der REACH-Verordnung.

Zu folgender Erklärung sind wir gemäß der REACH-Verordnung dennoch verpflichtet:

Im Rahmen der Pflichten gemäß der o. g. Verordnung bestätigt Bever & Klophaus GmbH (Bever), dass Bever-Produkte die Anforderungen der Verordnung erfüllen und nach aktuellem Stand die Grenzwerte gemäß Artikel 33 bezüglich der so genannten besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC-Stoffe) einhalten.

Als sog. nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung werden die Pflichten innerhalb der Lieferkette erfüllt. Insofern würden ggf. in Zukunft diesbezüglich zur Herstellung unserer Produkte vorgesehene Stoffe und Gemische entweder registriert bzw. vorregistriert oder im Rahmen der Übergangsfristen registriert.

Bever liefert ausschließlich nicht-chemische Erzeugnisse. Unsere Produkte beinhalten keine Stoffe, die nach REACH-VO Artikel 7 unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zur Freisetzung beabsichtigt sind. Angaben zu den Inhaltsstoffen basieren u.U. auf Angaben der Vorlieferanten von Bever.

Dementsprechend sind nach unserem heutigen Kenntnisstand in unseren Produkten keine Stoffe zu mehr als 0,1 Masse-Prozent je Erzeugnis enthalten, die in der Kandidatenliste (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) genannt werden.

Der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der o. g. Verordnung werden wir unaufgefordert nachkommen, sollte diese Aussage bezüglich Schadstofffreiheit nicht mehr erfüllt werden.

Unter die RoHS 2-Richtlinie fallen Bever-seitig ausschließlich Elektrische Türöffner der Serien 300, 400 und 500, die mit einer elektrischen Spule ausgestattet werden können. Da bei diesen Bauteilen keine der laut RoHS 2 reglementierten Materialien verarbeitet werden, sind alle Erzeugnisse der genannten Elektrischen Türöffner RoHS 2-konform und unterliegen keinerlei Beschränkungen oder Auflagen bei der Installation, sowie der Montage/Demontage.

Das Recycling regelt die EU-rechtliche Grundlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sogenannte WEEE-Richtlinie). Die WEEE-Richtlinie ist national durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz umgesetzt.

